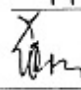


GEMEINDE GREUSSENHEIM, Landkreis Würzburg  
3. Änderung Bebauungsplan "Hinterm Dorf"

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung vom 26.7.82 hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 13.09.82 bis 15.10.82 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 01.09.82 ortsüblich bekanntgemacht.



Hettstadt, 11.11.1982

  
(Zorn)

Gemeinschaftsvorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 26.7.82 gemäß § 10 BBauG am 22.10.1982 als Satzung beschlossen.



Greußenheim, 11.11.1982

  
(Keller)

1. Bürgermeister

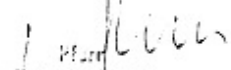
Nr.: V/1 - 6191 - 50 / 17 / 82

LANDRATSBAMT WÜRZBURG

mit/ohne Aufhebung des § 10 BBauG genehmigt.

Würzburg, den 19.1.1983


I.A.

  
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 07.02.83 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.



Hettstadt, 08.02.83

  
(Zorn)

Gemeinschaftsvorsitzender

GEMEINDE GREUSSENHEIM

Als Grundlage der 3. Bebauungsplanänderung dient der rechtskräftige Bebauungsplan "Hinterm Dorf" i.d.F. vom Mai 1973.

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG und Art. 107 Bayer. BO

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinterm Dorf" i.d.F. vom Mai 1973 gilt bezüglich der Zahl der Vollgeschosse, Dachformen und Dachneigungen sowie Kniestöcke folgendes:

II maximal 2 Vollgeschosse zulässig

SD symmetrisches Satteldach

- bei einem Vollgeschoß sind Satteldächer von 25° bis 50° zulässig. Ergibt sich aufgrund der gewählten Neigung im Dachgeschoß ein Vollgeschoß, so ist dieses zusätzlich zulässig. Kniestöcke sind bei einer Dachneigung ab 38° mit max. 50 cm zulässig.
- bei zwei Vollgeschossen sind Satteldächer von 25° bis 30° zulässig. Kniestöcke sind hier bis max. 30 cm zulässig.
- Dachgauben sind bei Dachneigungen ab 38° zulässig.

Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan vom Mai 1973 läßt Dachneigungen von 0° - 30° zu. Die Möglichkeit der Erstellung von flachgeneigten Dächern oder gar Flachdächern entspricht weder den städtebaulichen Erfordernissen hinsichtlich der Ortsrand-Bebauung, noch berücksichtigt die mit 30° gesetzte Obergrenze den bei Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Baubestand, welcher bereits Steildächer - sog. "fränkische Bauweise" - aufweist. Um diese am Ortsrand wünschenswerte und vorhandene Bauform, welche sich im übrigen hinsichtlich der Höhenentwicklung der möglichen 2-geschossigen Bauweise (E + 1) anpaßt, ausführen zu können und um die für das Ortsbild störend wirkenden flachgeneigten oder gar Flachdächer auszuschalten, war ein dringendes städtebauliches Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes gegeben. Die vorhandene Änderung berücksichtigt die an den Ort und die Ortsrandbebauung zu stellenden ortsgestalterischen Anforderungen.

Aufgestellt:  
Greußenheim, den 30.06.1982  
berichtigt/geändert:  
Greußenheim, den 26.07.1982



*Scheiner*  
(Scheiner)  
2. Bürgermeister